

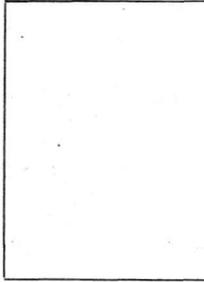
Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Bezirkstage

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1986—1991

000000 #

(2. Seite)

AUSWEIS

BEZIRKSTAG COTTBUS

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Vorsitzender des Rates des Bezirkes

**Anordnung
über den Verkauf von Baumaterialien
für die Bürgerinitiative
„Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“
vom 1. Juni 1986**

Ausgehend von der Festlegung der Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990, die Eigenleistungen in der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ durch die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden noch stärker zu fördern, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Verkauf von Baumaterialien, die bei der Durchführung von Eigenleistungen der Bürger im Rahmen der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ insbesondere für die Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen verwendet werden.

§ 2

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, Baumaterialien gemäß Anlage zur Bereitstellung für die Initiativen der Bürger entsprechend § 1 neben dem gesetzlich festgelegten Bezug über den Produktionsmittelhandel auch im Baumaterialien-Einzelhandel einschließlich der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — zu beziehen.

(2) Für den Kauf im Einzelhandel gemäß Abs. 1 haben die Kreisbauämter den Räten der Städte und Gemeinden auf Anforderung eine Genehmigung auszustellen. Das mit dieser Genehmigung bestätigte Kontingent ist Voraussetzung für den Kauf im Einzelhandel. Die Kreisbauämter haben monatlich dem territorial zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Baustoffversorgung über Art und Umfang der Materialien, für die Genehmigungen ausgestellt wurden, zu informieren.

Die bestätigten Mengen sind in vollem Umfang aus dem Fonds für gesellschaftliche Bedarfsträger abzudecken.

§ 3

(1) Die Bezahlung der Baumaterialien, die von den Räten gemäß § 2 Abs. 1 bezogen werden, erfolgt zu Einzelhandelsverkaufspreisen.

(2) Die Regelungen dieser Anordnung dürfen zu keiner Einschränkung des Verkaufs von Baumaterialien durch den Einzelhandel im Rahmen der für die Bevölkerungsversorgung geplanten Warenfonds führen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1986

Der Minister für Bauwesen

Junker

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnis v

1. Bindemittel (Zement, Kalk, Gips)
2. weiche Dachbeläge
3. kleinformatige Wandbauelemente (Mauerziegel u. ä.)
4. Fenster
5. Türen
6. Betonwaren
7. Sanitärkeramik
8. Asbestzementtafeln
9. Asbestzementwelltafeln
10. Asbestzementdachplatten
11. Mineral wolle